

Entscheidung der Kommission  
vom 3-7-1996  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 14/95**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 4. Dezember 1996 eingegangenen Schreiben vom 21. November 1995 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

Eine deutsche Speditionsfirma empfing im November 1991 als zugelassener Empfänger im Sinne des Artikels 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87<sup>3</sup> Waren aus Korea im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren. Die in drei Einzelsendungen aufgeteilten Waren wurden im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Portugal weiterbefördert, wobei die Speditionsfirma als zugelassener Versender im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 agierte. Für eine dieser drei Sendungen wurde jedoch versehentlich anstelle der erforderlichen Anmeldung zum externen eine Anmeldung zum internen Versandverfahren ausgestellt. Alle drei Sendungen wurden der Bestimmungsstelle in Portugal vorschriftsmäßig gestellt, und die für Drittlandswaren

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 107 vom 22.4.1987, S. 1.

geltenden Abgaben wurden erhoben. Sobald die Speditionsfirma den Irrtum feststellte, teilte sie ihn dem portugiesischen Zoll mit.

Da eine der drei Warensendungen einen falschen zollrechtlichen Status erhalten hatte, womit sie für die zuständigen deutschen Behörden der zollamtlichen Überwachung entzogen worden waren, erhoben sie dafür die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX. Die Firma beantragte, diese Abgaben zu erlassen, weil sie bereits bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Portugal entrichtet worden waren.

Das Verwaltungsverfahren war während der Zeit vom 1. Februar 1996 bis zum 12. April 1996 gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgesetzt. Auch wurden die zusätzlichen Angaben, um die die Kommission mit Schreiben vom 1. Februar 1996 bat, von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 27. März 1996, bei der Kommission eingegangen am 12. April 1996, vorgelegt.

Die Beteiligte nahm die der Kommission von den deutschen Behörden vorgelegte Akte zur Kenntnis und vermerkte, daß sie ihr nichts hinzuzusetzen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 20. März 1996 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern sie auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Im vorliegenden Fall erhielt die betreffende Warensendung durch Gebrauch des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens fälschlicherweise den Status von Gemeinschaftswaren. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87<sup>4</sup> in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 597/89<sup>5</sup> ist auf diese Weise durch Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung eine Zollschuld in Deutschland entstanden.

---

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 201 vom 22.7.1987, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 655 vom 9.3.1989, S. 11.

Die für diese Warensendung geltenden Einfuhrabgaben wurden jedoch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Portugal gemäß dem für Drittlandswaren geltenden Zollsatz entrichtet.

Außerdem hat die beteiligte Speditionsfirma die portugiesischen Zollbehörden umgehend selbst von dem Irrtum unterrichtet, sobald er ihr bekannt wurde.

Diese Umstände sind so beschaffen, daß sie einen Fall gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darstellen.

Auch hat die Beteiligte weder offensichtlich fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt.

Deshalb ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der von Deutschland am 21. November 1995 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3-7-1996

Für die Kommission